

Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld - Was Sie als Arbeitgeber wissen müssen -

Die Sonderregel zum Kinderkrankengeld wurde für das Jahr 2022 verlängert.

Um der besonderen Betreuungssituation durch geschlossene Kitas und Schulen aufgrund der Corona Pandemie gerecht zu werden, erhalten gesetzlich versicherte Eltern seit dem Jahr 2021 bis zu doppelt so viele Kinderkrankentage wie bisher. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 5. Januar 2021.

Mit der neuen Regelung erhalten Eltern auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat.

Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.

Für wen gilt die Regelung

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind (unter 12 Jahre), das gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Die einzelnen Bundesländer können diese Regel weiter ausgestalten. In NRW wurde sie um bezahlten Sonderurlaub auch für Eltern von privat versicherten Kindern ergänzt. Der Tagessatz für die Entschädigung beträgt hier pauschal 92 Euro.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.



Wo beantrage ich Kinderkrankengeld?

Eltern können Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen. Die Bundesregierung befindet sich aktuell im Austausch mit den Krankenkassen über die konkrete Umsetzung und Anwendung dieser Regelung.

Auf wie viele Kinderkrankentage haben Eltern höchstens Anspruch?

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld steigt von 20 Tagen pro gesetzlich versicherten Elternteil und Kind auf 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind auf 60 Tage. Auch für Alleinerziehende verdoppelt sich der Anspruch pro Kind von 30 auf nun 60 Tage. Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen, bei allein Erziehenden maximal 130 Tage.

Darf der komplette Anspruch für Schul-/Kitaschließungen verwendet werden?

Kinderkrankentage können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes verwendet werden als auch für die Betreuung, weil die Schule oder Kita geschlossen, die Präsenzpflcht aufgehoben oder der Zugang eingeschränkt ist.

Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

Können Eltern sich die Kinderkrankentage flexibel untereinander „überschreiben“?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung noch „übriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Jedoch können Kinderkrankentage im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, übertragen werden.

Welche Besonderheiten gelten bei privat Versicherten

Ist das Kind durch ein Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sind ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Müssen privatversicherte Eltern wegen der pandemiebedingten Schließung von Kita oder Schule ihr Kind betreuen und können deswegen nicht arbeiten, gibt es aber eine Verdienstausfallentschädigung vom Staat (nach dem Infektionsschutzgesetz). Diesen Anspruch haben alle berufstätigen Eltern unabhängig vom Anspruch auf Kinderkrankengeld. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens (maximal. 2 016 Euro im Monat) und gilt für insgesamt zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen Kinder-



krankengeld und Entschädigung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Was gilt für Selbstständige?

Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind und den allgemeinen Beitrag (14,6 Prozent plus Zusatzbeitrag) zahlen, haben ab dem 43. Krankheitstag des Kindes Anspruch auf das Kinderkrankengeld. Einige Krankenkassen übernehmen diese Leistung für Selbstständige bereits ab dem ersten Krankheitstag des Kindes.

Was gilt für Eltern, die in Kurzarbeit sind?

Auch Eltern in Kurzarbeit können Kinderkrankengeld beantragen, wenn sie gesetzlich versichert sind. Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

Haben 450-Euro-Minijobber Anspruch auf Kinderkrankentage?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sog. Minijob oder 450-Euro-Job) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Denn sie sind nicht krankenversicherungspflichtig. Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

Mehr Informationen zu Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld erhalten Sie bei der Bundesregierung:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976>